

Prohibitivsystem formell noch fortbestand, stets Einlaßpässe für den Preis von ebenfalls $8\frac{1}{3}\%$ des Warenwertes zu haben waren.

So hatte man denn zwar noch die meisten Beschwerden des Systems des 18. Jahrhunderts, nicht aber mehr dessen Schutz, sondern dem Freihandelsprinzipie sich nähernde niedrige Zölle! Die Folgen davon zeigten sich bald. Englische Waren überschwemnten das Land, und da eine starke Überschätzung der Konsumtionsfähigkeit des deutschen, durch die Kriege arm gewordenen Publikums in England eine beträchtliche Überproduktion zur Folge gehabt hatte, für deren Stapel man gleichwohl in Deutschland Absatz suchte, so fielen zugleich die Preise durch Unterbietung so, daß an einen gewinnbringenden Wettbewerb der eben erst im Aufschwung begriffenen heimischen Industrie kaum gedacht werden konnte. Krise also der heimischen Gewerbe, vor allem in ihren modernen Formen, das war das Ergebnis, das die erwachsenden industriellen Kreise laut genug beklagten.

Aber trug nicht eben diese Kombination die Gewähr der Besserung in sich? Allgemein, selbst in agrarischen Kreisen, sah man jetzt ein, daß etwas zur Abhilfe getan werden müsse: und es war klar, daß keine Reform, gleichviel welcher Art, auf diesem Gebiete das Zollerhebungssystem unberührt lassen konnte.

Aus diesem Zusammenhange ist die preussische Zollgesetzgebung der Jahre 1816—1818 hervorgegangen. Sie begann mit der Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle schon im Jahre 1816: an deren Stelle eine einzige Zolllinie trat, die mit den Landesgrenzen zusammenfiel. Und sie schloß ab mit dem Tarifgesetze des Jahres 1818, das der Industrie wieder einen mäßigen, aber, wie die spätere Erfahrung zeigte, für ihre Entwicklung genügenden Schutz Zoll gewährleistete, während ihr Prinzip, im Gegensatz zu den inzwischen in Westeuropa entwickelten schutz-zöllnerischen Bestrebungen, eher als freihändlerisch und damit auch den exportierenden agrarischen Unternehmern des Ostens, den Junkern, erwünscht gelten konnte. Die Ausfuhr wurde von dem Gesetze ganz frei belassen, wenn auch ausnahmsweise Besteuerungen nicht ganz unmöglich gemacht waren. Ebenso blieb die Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen frei von Abgaben, falls diese nicht zu den Ganz- oder Halbfabrikaten gehörten. Mit Zoll wurden dagegen alle eingehenden Waren belegt, und zwar nach Bruttogewicht mit einem halben Taler für den Zentner. Dazu kam für die Waren, die im Zollbereiche blieben, noch eine Verbrauchssteuer, die nach Nettogewicht berechnet wurde. Hierfür gab ein besonderer Tarif das Notwendige an; als Grundsatz galt, daß die Abgabe für Fabrik- und Manufakturwaren der Regel nach nicht 10% des Wertes übersteigen sollte, aber geringer sein durfte, „wenn es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen könnte“. Unter diesen Umständen war natürlich eine sehr einfache Berechnung möglich: Klarheit vor allem zog damit